

Reformators. Für die weitere Osianderforschung stellt der Verfasser drei Ziele auf: die Ausgabe der Werke Osianders, eine neue Biographie und eine neue Würdigung der osiandrischen Theologie. Dem kann man zustimmen. Zi

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Begründet von Emil Sehling. 15. Band. Württemberg, I. Teil: Hohenlohe. Bearb. v. Gunther Franz. Tübingen 1977. 711 S. 1 Abb., 2 Karten.

Gunther Franz, als Kenner der hohenlohischen Reformationsgeschichte zur Genüge ausgewiesen, legt mit dem 15. Band der ev. Kirchenordnungen ein Werk vor, das eine empfindliche Lücke schließt. Es ist zu begrüßen, daß Franz nicht erst mit den eigentlich reformatorischen Texten einsetzt, sondern auch vorreformatorische aufnimmt. Mit der Berufung des Caspar Huberinus 1544 auf die Prädikatur des Öhringer Stifts beginnt die Reformationsgeschichte der Grafschaft. Die Stiftspredigerstelle war eine Movendelpfründe, d.h. ein Beneficium, dessen Inhaber von der weltlichen Herrschaft auch ohne Zustimmung des Diözesanbischofs entlassen werden konnte. In der Sicherung solcher Movendelpfründen (sie sind auch im Schöpfergrund nachzuweisen) läßt sich eine systematische Kirchenpolitik schon damals erkennen. Das Landeskirchentum des 16. Jahrhunderts ist als konsequente Weiterführung dieser Politik zu werten. Die Quellensammlung dokumentiert eindrucksvoll die reformatorische Entwicklung der Grafschaft. Nach dem Zwischenspiel durch die Berufung des C. Huberinus hat Graf Ludwig Casimir 1553 eine „recht konservative Kirchenordnung“ erlassen, die – so Verf. – im wesentlichen auf der Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg beruht. Man wird aber die Frage stellen müssen, ob nicht auch ein Einfluß des „Auctuarium“, der interimistischen Kirchenordnung der Markgrafschaft Ansbach von 1548, gegeben ist. Der „gemäßigte Charakter“ der Ordnung von 1553 zeigt das vorsichtige Taktieren der Grafen bzw. ihrer Vormünder.

Nach 1555 ist die Reformation förmlich vollzogen worden. Der damals aus Württemberg als Superintendent berufene Johannes Hartmann war Garant für Brenz'sche Theologie und Kirchenauffassung. Die Jahre 1576–83 prägten die hohenlohische Kirche besonders, so die Ordnung Graf Wolfgangs 1578 für die Gesamtgrafschaft, die „der hohenlohischen Tradition entsprechend [...] Einflüsse der Brandenburg-Nürnbergischen und der Württembergischen Kirchenordnungen“ vereinigte. Dabei hat Hohenlohe selbst als Vorbild gewirkt; Albrecht von Rosenberg, Ritterhauptmann des Kantons Odenwald, hat seine „Kirche“ unter Mitwirkung Johannes Hartmanns nach hohenlohischem Vorbild ausgerichtet.

Es nimmt nicht wunder, daß sich auch Hohenlohe den Lehrstreitigkeiten des späten 16. Jahrhunderts nicht entziehen konnte. Daß dennoch weitgehende Eigenständigkeit bewahrt werden konnte, ist bemerkenswert; die Konkordienformel wurde kaum wirksam, wohl aber hat Graf Wolfgang seine Geistlichkeit auf eine eigene Bekenntnisschrift, das „Corpus doctrinae hohenlohicum“, verpflichtet.

Franz' Quellensammlung ist eine würdige Fortsetzung der Gesamtedition. Es würde dem Andenken und der Leistung E. Sehlings bestimmt keinen Abbruch tun, wenn man die Namen des jeweiligen Bearbeiters mit in die Titelseite aufnähme.

Das Werk wird als unentbehrliches Hilfsmittel für die Beschäftigung mit der Reformationsgeschichte Hohenlohes wie auch der Nachbargebiete gelten müssen. Neu.

Joh. Valentin Andreae: Christianopolis. Deutsch und lateinisch. Eingeleitet und herausgegeben von Richard van Dülmen. (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte Bd. 4.) Stuttgart 1972. 233 S.

Diese Ausgabe des utopischen Werkes des schwäbischen Kirchenmannes und Schriftstellers des 17. Jahrhunderts hat sich nur ein Ziel gesetzt, den Text des Werkes bekannt zu machen; dieses bescheidene, aber lobenswerte Ziel hat sie erreicht. Die